

TE Vwgh Erkenntnis 2011/9/29 2008/16/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2011

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
35/02 Zollgesetz;

Norm

BAO §20;

BAO §236 Abs1 impl;

B-VG Art130 Abs2;

ZollG 1988 §183 Abs1;

1. BAO § 20 heute

2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 236 heute

2. BAO § 236 gültig ab 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005

3. BAO § 236 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003

4. BAO § 236 gültig von 01.01.1962 bis 19.12.2003

1. B-VG Art. 130 heute

2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997

11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962

14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde des DI S in W, vertreten durch die Burghofer Rechtsanwalts GmbH in 1060 Wien, Köstlergasse 1/30, gegen den Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 26. Mai 2008, Zl. ZRV/0016-Z2L/07, betreffend Zollerlass aus Billigkeitsgründen, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Zur Darstellung des Sachverhalts und der anzuwendenden Rechtslage kann auf das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2006, Zl. 2004/16/0184, verwiesen werden. Aus diesem ergibt sich, dass das damalige Hauptzollamt Wien (in der Folge: Zollamt) dem Beschwerdeführer Eingangsabgaben in der Höhe von S 53.600,-- zuzüglich Säumniszuschlag in der Höhe von S 1.072,-- zur Zahlung vorgeschrieben hat, weil der Beschwerdeführer im April 1993 einen in Deutschland zugelassenen Pkw im formlosen Vormerkverkehr von Deutschland nach Österreich gebracht habe, obwohl er seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet gehabt habe.

Mit Bescheid vom 18. Februar 1999 wurde der Antrag des Beschwerdeführers, ihm diese Zollschuld aus Billigkeitsgründen zu erlassen, abgewiesen.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 21. Juli 2004 wies die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet ab. Dabei führte sie begründend aus, dem Beschwerdeführer verblieben laut eigenen Angaben von seiner Notstandshilfe (EUR 919,50 bis EUR 950,15 monatlich) nach Abzug seiner monatlichen Zahlungsverpflichtungen und Kosten (EUR 658,--) höchstens ein Betrag von EUR 290,-- zur Deckung seines Lebensunterhaltes. Er verfüge über kein weiteres Vermögen. Im Hinblick auf diese, bereits bestehende, wirtschaftliche Situation könne die Einhebung der in Rede stehenden Abgaben auch grundsätzlich keine (weitere) Existenzgefährdung verursachen. Somit sei von einer fehlenden Unbilligkeit der Abgabeneinhebung auszugehen. Die allenfalls für eine Ermessensentscheidung relevanten Umstände (Einzahlung von S 14.000,-- am 14. Februar 1999 und von S 300,-- am 10. Mai 1999; fehlende Absicht des Beschwerdeführers, eine zollunredliche Handlung zu setzen) könnten in diesem Fall dahingestellt bleiben.

Mit dem bereits genannten hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2006, Zl. 2004/16/0184, hob der Verwaltungsgerichtshof diesen Bescheid vom 21. Juli 2004 wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften auf, weil die belangte Behörde hinsichtlich der persönlichen Unbilligkeit es unterlassen habe darzustellen, warum eine Einhebung der Abgabenschuld zu keiner (weiteren) Existenzgefährdung führen würde und eine Gewährung der Nachsicht daher keinen Sanierungseffekt hätte. Aufgrund der fehlenden Feststellungen der belangten Behörde, insbesondere der in Betracht kommenden Exekutionsmöglichkeiten, könne nicht ausgeschlossen werden, dass der notwendige Unterhalt von vornherein gefährdet gewesen sei.

Mit Vorhalt vom 4. Jänner 2008 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, Unterlagen zur bestehenden Einkommens- und Vermögenslage vorzulegen und bekanntzugeben, ob die wirtschaftliche Lage eine Änderung erfahren habe.

In seinem Schreiben vom 15. Jänner 2008 führte der Beschwerdeführer aus, er beziehe Notstandshilfe von EUR 30,65 pro Tag, sohin monatlich EUR 919,50. Seine Heizkosten seien seit 25. Juni 2004 auf jährlich EUR 1.275,-- gestiegen. Er habe auch laufend Kosten für "Gesundheitsbehandlungen". Der Beschwerdeführer sei nunmehr 58 Jahre alt und die Chancen am Arbeitsmarkt noch Arbeit zu finden, seien relativ gering.

Der Beschwerdeführer legte zur Bestätigung seines Vorbringens ein Schreiben des AMS vom 24. Juli 2007 über seinen Leistungsanspruch von täglich EUR 30,65 sowie eine ärztliche Bestätigung über eine Polio-Auffrischungsimpfung vor.

Mit Schreiben vom 17. März 2008 teilte das Zollamt der belangten Behörde mit, dass insgesamt EUR 3.050,95 an vollstreckbaren Schulden aushafteten.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet ab. Dabei führte sie im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer beziehe monatliche Notstandshilfe von EUR 919,50. Davon habe er nach eigenen Angaben monatliche Ausgaben von EUR 707,58 (für "Miete, Heizöl, Strom, Telecom Grundgebühr, Telefon, öffentliche Verkehrsmittel, Gesundheit, Haushaltsversicherung, Mietnebenkosten und Haftpflicht") zu begleichen. Der Notstandshilfeempfängern zustehende unpfändbare Freibetrag betrage EUR 871,--. Die Einbringung des Differenzbetrages von monatlich EUR 48,50 mittels Zwangsvollstreckung sei daher möglich. Es würde dem Beschwerdeführer das monatliche Existenzminimum verbleiben. Diesem stünden Ausgaben von EUR 707,58 gegenüber. Dem Beschwerdeführer verblieben sohin EUR 163,42 zur Bestreitung des notwendigen Nahrungsstandes und unvorhergesehener Aufwendungen. Möge dies auch zu keiner direkten Bedrohung der Lebensfähigkeit führen, so verbleibe dem Beschwerdeführer bei diesem Betrag keine Möglichkeit zur Bildung finanzieller Reserven zur Bestreitung unvorhergesehener, dringend erforderlicher Kosten wie z.B. einer Heizungsreparatur im Winter. Die Einhebung der Abgaben durch Pfändung auf das Existenzminimum wäre daher für den Beschwerdeführer bei einem solchen Betrag mit außergewöhnlichen und schwerwiegenden Auswirkungen verbunden. Insoweit sei daher von einer persönlichen Unbilligkeit der Abgabeneinhebung auszugehen.

Bei der nunmehr zu erfolgenden Ermessensentscheidung sei zu beachten, dass der Beschwerdeführer nur 1999 eine Zahlung von S 14.000,--, somit nur 26 % des geschuldeten Abgabebetrages, geleistet habe. Danach sei vom Beschwerdeführer kein weiterer größerer Teilbetrag auf seine Zollschuld einbezahlt worden. Dies könne nicht als ernsthafter Wille des Beschwerdeführers zur Entrichtung der gesamten - seit 1998 rechtskräftigen - Zollschuld gewertet werden. Über einen Zeitraum von nahezu elf Jahren seit Zustellung des mittlerweile längst rechtskräftigen Abgabenbescheides seien keine den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers entsprechenden Teilbeträge geleistet worden. Die Bevorzugung von Billigkeits- gegenüber Zweckmäßigkeitserwägungen würden zu einer Ungleichbehandlung jener Abgabepflichtigen führen, die in gleichen bzw. ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen lebten und im Bemühen, ihrer Abgabepflichten nachzukommen, Härten auf sich nehmen würden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit welcher der Beschwerdeführer die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften begehrt. Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf Erlass seiner Zollschuld aus Billigkeitsgründen verletzt.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in welcher sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Nach (dem Beschwerdefall noch anzuwendenden) § 183 Abs. 1 ZollG 1988 (vgl. Anhang VI Z 10 des Beitrittsvertrages zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 45/1995, und § 122 Abs. 2 ZollR-DG) können Zollbeträge und Ersatzforderungen für einzelne Fälle auf Antrag des Zollschuldners ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung nach Lage der Sache oder nach den persönlichen Verhältnissen des Zollschuldners unbillig wäre. Nach (dem Beschwerdefall noch anzuwendenden) Paragraph 183, Absatz eins, ZollG 1988 vergleiche , Anhang römisch sechs Ziffer 10, des Beitrittsvertrages zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Österreich, Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1995,, und Paragraph 122, Absatz 2, ZollR-DG) können Zollbeträge und Ersatzforderungen für einzelne Fälle auf Antrag des Zollschuldners ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung nach Lage der Sache oder nach den persönlichen Verhältnissen des Zollschuldners unbillig wäre.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. liegt eine Unbilligkeit nach den persönlichen Verhältnissen des Zollschuldners vor, wenn und soweit durch die Entrichtung des Zolles der notdürftige Unterhalt des Zollschuldners und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, gefährdet ist. Gemäß Absatz 2, leg. cit. liegt eine Unbilligkeit nach den persönlichen Verhältnissen des Zollschuldners vor, wenn und soweit durch die Entrichtung des Zolles der notdürftige Unterhalt des Zollschuldners und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, gefährdet ist.

Aus dem Wortlaut des § 183 Abs. 1 ZollG ergibt sich, dass die Behörde bei der Entscheidung über ein Nachsichtsansuchen zunächst festzustellen hat, ob das gesetzliche Merkmal der Unbilligkeit gegeben ist. Bejahendenfalls hat die Behörde sodann in Ausübung des freien Ermessens (arg. "können") die begehrte Nachsicht

ganz oder teilweise zuzuerkennen oder abzulehnen (vgl. beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 16. Oktober 1986, ZI. 86/16/0141). Aus dem Wortlaut des Paragraph 183, Absatz eins, ZollG ergibt sich, dass die Behörde bei der Entscheidung über ein Nachsichtsansuchen zunächst festzustellen hat, ob das gesetzliche Merkmal der Unbilligkeit gegeben ist. Bejahendenfalls hat die Behörde sodann in Ausübung des freien Ermessens (arg. "können") die begehrte Nachsicht ganz oder teilweise zuzuerkennen oder abzulehnen vergleiche , beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 16. Oktober 1986, ZI. 86/16/0141).

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem genannten Vorerkenntnis den Bescheid vom 21. Juli 2004 aufgehoben, weil die belangte Behörde nicht ausreichend begründet hatte, warum ihrer Ansicht nach die Entrichtung der Abgabenschuld nach den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers nicht unbillig sei.

In dem im fortgesetzten Verfahren erlassenen angefochtenen Bescheid bejaht die belangte Behörde das Vorliegen einer persönlichen Unbilligkeit. Strittig ist nunmehr ausschließlich, ob die belangte Behörde von ihrem Ermessen fehlerfreien Gebrauch gemacht hat.

Die Ermessensübung hat sich am Zweck der Norm zu orientieren (vgl. die bei Ritz, BAO3, Rz 8 zu § 20, angeführte hg. Rechtsprechung). Die Ermessensübung hat sich am Zweck der Norm zu orientieren vergleiche , die bei Ritz, BAO3, Rz 8 zu Paragraph 20,, angeführte hg. Rechtsprechung).

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, die belangte Behörde habe ihrer Ermessensentscheidung die Feststellung zugrundegelegt, dass der Beschwerdeführer seit dem Februar 1999 keine Zahlungen mehr geleistet habe. Dies sei insofern aktenwidrig, als der Beschwerdeführer am 10. Mai 1999 eine weitere Zahlung in Höhe von S 300,-- geleistet habe.

Die belangte Behörde führt dazu in ihrer Gegenschrift aus, dass die genannte Zahlung von S 300,-- zur Begleichung der Eingabegebühr für die Einbringung des Antrages nach § 183 ZollG und nicht zur Entrichtung der Abgabenschuld erfolgt wäre. Auch wenn in der Gegenschrift Feststellungen nicht nachgeholt werden können, so vermag das Vorbringen des Beschwerdeführers der Beschwerde schon deswegen nicht zu einem Erfolg zu verhelfen, als die Richtigkeit der Feststellung der belangten Behörde, wonach vom Beschwerdeführer seit 1999 "kein weiterer größerer Teilbetrag auf seine Zollschild einbezahlt" worden sei, damit nicht widerlegt wird. Es ergeben sich auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer nach dem Jahr 1999 Bemühungen zur Entrichtung der Abgaben unternommen hätte. Die belangte Behörde führt dazu in ihrer Gegenschrift aus, dass die genannte Zahlung von S 300,-- zur Begleichung der Eingabegebühr für die Einbringung des Antrages nach Paragraph 183, ZollG und nicht zur Entrichtung der Abgabenschuld erfolgt wäre. Auch wenn in der Gegenschrift Feststellungen nicht nachgeholt werden können, so vermag das Vorbringen des Beschwerdeführers der Beschwerde schon deswegen nicht zu einem Erfolg zu verhelfen, als die Richtigkeit der Feststellung der belangten Behörde, wonach vom Beschwerdeführer seit 1999 "kein weiterer größerer Teilbetrag auf seine Zollschild einbezahlt" worden sei, damit nicht widerlegt wird. Es ergeben sich auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer nach dem Jahr 1999 Bemühungen zur Entrichtung der Abgaben unternommen hätte.

Wenn der Beschwerdeführer weiters rügt, die belangte Behörde hätte Feststellungen darüber treffen müssen, "wann der finanzielle Abstieg des Beschwerdeführers begann und ob dieser Zeitpunkt mit der Einstellung der Zahlungen auf das Abgabenkonto korreliert", so unterlässt er es auch in diesem Zusammenhang darzulegen, warum die von ihm als notwendig erachteten Feststellungen zu einem anderen Ergebnis geführt hätten.

Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, einen Fehler in der Ermessensübung der belangten Behörde aufzuzeigen.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, sodass sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen war. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, sodass sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 29. September 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008160087.X00

Im RIS seit

21.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at